



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs.1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Unsere Allgemeinverfügung vom 26.11.2014 zur Aufstallung des Geflügels im Landkreis Greiz wird im Punkt 1. dahin gehend geändert, dass der Unterpunkt 1.1 Stadt Auma-Weidatal mit a) Teichgebiet Auma 500 m ab Uferlinie und b) Kröpa gestrichen wird.
2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Im Auftrag

Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Hinweis:

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goetheallee 17 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Jahresbericht 2013 des Landratsamtes Greiz

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.01.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

A Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist der Landkreis Greiz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Greiz. Er hat die Aufgabe, den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu planen, zu organisieren und zu finanzieren. Er ist für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung verantwortlich.

Der Landkreis Greiz ist damit zuständige örtliche Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

B Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat mit Beschluss Nr. 385/2009 vom 24.02.2009 beschlossen, mit der Durchführung von öffentlichen Verkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Greiz folgende Unternehmen zu betrauen:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Omnibusbetrieb Hartmut Piehler
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

Mit Geltung ab 03.12.2009 wurden mit den Betreibern Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge abgeschlossen. Darin sind Art und Umfang der Leistungserbringung geregelt. Grundlage bildet darüber hinaus der geltende Nahverkehrsplan.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Linienverkehrs gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar erteilt.

C Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG ist der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und soll im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Schienegebundene Verkehre werden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger nicht betrieben.

Im Landkreis Greiz werden insgesamt

11 Linien im Stadtbusverkehr und
39 Linien im Regionalbusverkehr

betrieben. Die Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Greiz und die Städte Zeulenroda und Weida. Die Regionalbuslinien verbinden die Zentren im Landkreis und erschließen die Gemeinden und Ortsteile. Insgesamt 18 Linien führen in die kreisfreie Stadt Gera. 12 Linien schaffen die Verbindung mit angrenzenden Landkreisen, davon 5 auch in den Freistaat Sachsen.

Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage und entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes verknüpft und die Fahrpläne aufeinander abgestimmt.

Im Berichtszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 wurden insgesamt 3.624.653,4 genehmigte Fahrplankilometer erbracht, davon 668.670,3 im Stadtbusverkehr und 2.955.983,1 im Regionalbusverkehr.



a) Stadtbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplan-kilometer
Linie 1	PRG	Schönfeld	Elsterberg	Dörlau	Mo - So	157.195,6
Linie 3	PRG	Greiz	Gommla	Silberloch	Mo - So	43.072,4
Linie 5	PRG	Greiz	Schönfeld	Waltersdorf	Mo - So	96.864,7
Linie 6	PRG	Greiz	Greiz	Pohlitz	Mo - So	153.538,5
Linie 7	PRG	Greiz	Waldhaus	Herrenreuth	Mo - Fr	22.360,2
Linie 11	PRG	Greiz	Hasental		Mo - Sa	9.101,6
Linie 12	PRG	Greiz	Greiz	Moschwitz	Mo - So	50.194,4
Linie 13	PRG	Greiz	Laagweg		Mo - Fr	6.175,2
Linie 30	PRG	Stadtverkehr Zeulenroda			Mo - Fr	15.985,8
Linie 30	PRG	Rufbus Zeulenroda			Mo - So bei Bedarf	91.377,3
Linie 217	RVG	Stadtverkehr Weida			Mo - Fr	22.804,6

b) Regionalbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplan-kilometer
Linie 2	PRG	Bernsgrün	Elsterberg	Arnsgrün	Mo - Fr	16.693,9
Linie 14	PRG	Greiz	Reichenbach	Friesen	Mo - Fr	57.460,1
Linie 18	PRG	Greiz	Reudnitz	Kahmer	Mo - Sa	79.458,8
Linie 20	PRG	Greiz	Seelingstädt	Teichwolframsdorf	Mo - Fr	118.196,4
Linie 21	PRG	Greiz	Berga	Waltersdorf	Mo - Fr	33.259,3
Linie 22	PRG	Berga	Berga	Waltersd./Großkund.	Mo - Fr	36.326,9
Linie 23	PRG	Greiz	Greiz	Naitschau/Wellsdorf	Mo - Fr	37.394,7
Linie 24	PRG	Greiz	Zeulenroda	Göttendorf	Mo - Fr	59.239,5
Linie 25	PRG	Greiz	Zeulenroda	Langenwetzendorf	Mo - So	188.604,8
Linie 27	PRG	Greiz	Gera	Weida	Mo - Fr	144.893,2
Linie 28	PRG / RVG	Zeulenroda	Gera	Weida	Mo - Sa	274.196,7
Linie 32	PRG	Zeulenroda	Niederböhmersdorf		Mo - Fr	4.925,9
Linie 34	PRG	Zeulenroda	Auma	Dörtendorf	Mo - Fr	27.987,6
Linie 35	PRG	Zeulenroda	Zeulenroda	Pahren/Förthen	Mo - Fr	31.383,8
Linie 36	PRG	Zeulenroda	Dobia	Pöllwitz	Mo - Fr	66.689,5
Linie 40	PRG	Zeulenroda	Neustadt	Auma	Mo - Sa	117.709,8
Linie 45	PRG	Zeulenroda	Auma	Stelzendorf	Mo - Fr	27.486,7
Linie 200	RVG	Gera	Hermsdorf	St. Gangloff	Mo - Sa	96.171,0
Linie 202	RVG	Gera	Schwarzbach	Münchenbernsdorf	Mo - Sa	97.990,4
Linie 203	RVG	Gera	Eisenberg	Crossen	Mo - Fr	125.344,7
Linie 204	RVG	Gera	Eisenberg	Tautenhain	Mo - Sa	124.126,9
Linie 205	RVG	Gera	Gera	Rüdersdorf	Mo - Fr	44.411,4
Linie 208	RVG	Gera	Heuckewalde	Pölzig	Mo - Fr	92.497,7
Linie 211	Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	Mo - Fr, So	239.351,2
Linie 212	Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo - Sa	122.101,7
Linie 213	RVG / Piehler	Gera	Zwickau	Werdau	Mo - Sa	144.188,4
Linie 216	PRG	Weida	Hohenölsen	Staitz	Mo - Fr	34.462,2
Linie 218	PRG	Weida	Seelingstädt	Wolfersdorf	Mo - Fr	65.327,4



b) Regionalbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplan-kilometer
Linie 219	RVG	Gera	Seelingstädt	Linda	Mo - Fr	67.999,7
Linie 220	RVG	Seifersdorf	Weida	Crimla	Mo - Fr	23.731,3
Linie 221	RVG	Gera	Seifersdorf	Schafpreskeln	Mo - Fr	10.413,4
Linie 222	RVG	Gera	Hermsdorf	Kraftsdorf	Mo -Fr	50.371,3
Linie 223	Herzum	Gera	Ronneburg	Kauern	Mo - Fr	43.121,8
Linie 225	RVG	Weida	Münchenbernsdorf	Großebersdorf	Mo - Fr	46.718,2
Linie 226	RVG	Weida	Wünschendorf	Meilitz	Mo - Fr	17.106,8
Linie 227	RVG	Weida	Forstwolfersdorf	Niederpöllnitz	Mo - Fr	85.135,0
Linie 233	RVG	Gera	Birkhausen	Hundhaupten	Mo - Fr	25.295,2
Linie 353	RVG	Gera	Altenburg	Ronneburg	Mo - So	53.136,7
Linie HT 9	Herzum	Gera-Lusan	Drosen	Paitzdorf	Mo - Fr	21.024,9

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Im Berichtszeitraum sind 93 Busse für die Durchführung der Linienleistungen zum Einsatz gekommen, davon 1 Kleinbus. Für die Durchführung der Rufbusleistungen kommen PKW von Nachauftragnehmern zum Einsatz.

Die Linienbusse sind mit Fahrscheinverkaufssystem, Bordrechner, Fahrtziel- und Haltestellenanzeige entsprechend dem Stand der Technik nach Alter des Fahrzeugs ausgestattet.

Der geltende Nahverkehrsplan sowie die Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge treffen Festlegungen zu Qualitätsstandards. Die Qualität wird regelmäßig durch die Betreiber nachgewiesen und vom Landkreis Greiz bei Bedarf überprüft.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Im Berichtszeitraum wurden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger auf der Grundlage der Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge folgende Ausgleichsleistungen an die Betreiber geleistet:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Geraer Straße 7, 07973 Greiz	1.546.117,00 Euro
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH Leibnizstraße 74, 07548 Gera	1.244.539,00 Euro
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum Wiesenring 29, 07554 Korbußen	205.969,00 Euro
Omnibusbetrieb Hartmut Piehler Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt	165.445,00 Euro

Der Landkreis Greiz hat damit im Berichtszeitraum insgesamt 3.162.070,00 Euro an Ausgleichszahlungen an die Betreiberunternehmen geleistet. Davon entfällt auf die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen gemäß der Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen vom 27.05.2010 ein Betrag in Höhe von 589.617,00 Euro. Der Betrag von 2.572.453,00 Euro entfällt auf eigene Mittel des Landkreises Greiz.

Kontakt:

Landratsamt Greiz

Abteilung II

Abteilungsleiter Jochen Eidner

Tel. 03661 876 400

Fax: 03661 876 222

E-Mail: kreisentwicklung@landkreis-greiz.de

Internet: www.landkreis-greiz.de

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS)

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung vom 8. 4. 2009 (GVBl. S. 345) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS) vom 23. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 30), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vom 4. August 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 53), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Ersetzen der Worte „Die Grundstückseigentümer haben“

durch „Der Grundstückseigentümer hat“.

§ 8 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.



Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 17.11.2014

Siegel

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss Nr.: 10/2014 vom 17.11.2014 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (WBS) beschlossen.

Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 02.12.2014 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS)

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünftes Gesetz zur Änderung vom 8. 4. 2009 (GVBl. S. 345) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS) vom 23. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 30), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vom 29. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S145), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „den anerkannten Regeln der Technik“ durch „dem Stand der Technik“ ersetzt.

Die bisherige Formulierung in Absatz 4 wird vollständig ersetzt durch:

„Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle oder ist aufgrund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsanlage ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage bzw. eines für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlussschachtes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand für den Zweckverband verbunden ist.“

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Die bisherige Formulierung in Absatz 1 wird vollständig ersetzt durch:

„Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm nach dem Stand der Technik ab. Sofern es dem Stand der Technik entspricht, können die regulären Entsorgungsintervalle vom Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers verlängert werden. Die Prüfung erfolgt durch Schlammspiegelmessung. Sie ist auf Kosten des Grundstückseigentümers durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu erbringen und zu protokollieren. Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Die bisherige Formulierung in Absatz 2 wird vollständig ersetzt durch:

„Der Grundstückseigentümer ist für die fristgemäße Entsorgung der Grundstückskläranlage verantwortlich. Er ist verpflichtet, mindestens fünf Werktagen vor dem in Aussicht genommenen Entsorgungstermin die Entsorgung bei dem Zweckverband oder bei dem vom Zweckverband beauftragten Abfuhrunternehmer anzumelden und einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.“

Die bisherige Formulierung in Absatz 3 wird vollständig ersetzt durch:

„Der Zweckverband behält sich vor, die frist- und ordnungsgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes zu kontrollieren.“

Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 17.11.2014

Siegel

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender



Greiz

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss Nr.: 11/2014 vom 17.11.2014 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS) beschlossen.

Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 02.12.2014 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 24.11.2014 09.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 14/14

Die Verbandsversammlung beschließt, die anlässlich der vorläufigen Nachkalkulation der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005 im Bemessungszeitraum 2012 bis 2014 ermittelte Kostenüberdeckung im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 15/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt, die anlässlich der vorläufigen Nachkalkulation der Gebühren- und Abgabensätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004, der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) vom 23.11.2006 und der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) vom

10.12.2003 im Bemessungszeitraum 2012 bis 2014 ermittelte Kostenüber- und Kostenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 16/14

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband TAWEG bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung das Anlagekapital des Betriebszweigs Trinkwasserversorgung im Bemessungszeitraum 2015 bis 2017 mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,7 % verzinst.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 17/14

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband TAWEG bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung das Anlagekapital des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung im Bemessungszeitraum 2015 bis 2017 mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,4 % verzinst.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 18/14

Die Verbandsversammlung beschließt, die in der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005 festgesetzten Grundgebührensätze unter Berücksichtigung der geänderten Größenbezeichnung für Wasserzähler linear neu zu staffeln und im Übrigen die Gebührensätze unverändert im Bemessungszeitraum 2015 bis 2017 beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6



davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 19/14

Die Verbandsversammlung beschließt, im Bemessungszeitraum 2015 bis 2017 die in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004 festgesetzten Grundgebührensätze unter Berücksichtigung der geänderten Größenbezeichnung für Wasserzähler linear neu zu staffeln und wie die Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser entsprechend der Vorkalkulation zu erhöhen, die in der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) vom 23.11.2006 festgelegten Gebührensätze entsprechend der Vorkalkulation zu senken sowie den in der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) vom 10.12.2003 festgesetzten Abgabesatz gemäß Vorkalkulation zu erhöhen. Im Übrigen sind die Gebührensätze unverändert beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 20/14

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 21/14

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 22/14

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) vom 23.11.2006.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 23/14

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Klein-ES) vom 10.12.2003.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 24/14

Die Geschäftsleitung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005 und der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 11.02.2004 sowie des Abgabesatzes der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) vom 10.12.2003 voranzukündigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 25/14

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Vorstandsvorsitzenden zum Abschluss eines Nachtrags zum Kaufvertrag über Fernwasser mit der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) mit dem Inhalt, die Vorhalteleistung im Jahr 2014 von 580.000 m³/a auf möglichst 750.000 m³/a und in den Jahren 2015 und 2016 von 495.000 m³/a auf 580.000 m³/a zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	
---	--



Greiz

des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 26/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche Dresden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	6
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 28/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt die Beibehaltung der Klärschlammbehandlung mit dem bisherigen Entsorger Wiese Umwelt Service GmbH zur bevorzugten Verbringung der Klärschlämme in die stoffliche Verwertung (Landwirtschaft, Landbau, Kompostierung) sowie einer Teilmenge in die thermische Verwertung.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	6
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 29/14

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Auftragsvergabe für die Maßnahme

	Wiederherstellung und Ertüchtigung Fäkalannahmestation in Greiz
in Höhe von	411.416,53 (brutto)
an die Firma	Caspar Bau GmbH.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung	6
des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 17.12.2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194), i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), i. V. m. §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), in ihrer Sitzung am 24. November 2014 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 22. Juni 2005 (ABl. f. d. LKr. Greiz 2005, S. 102) beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

1. § 1 – Abgabenerhebung – erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.“

2. § 3 – Grundgebühr – wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird nach der jeweiligen Durchflussgröße (Q3 oder Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Durchflussgröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Durchflussgröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchflussgröße (Q3 oder Qn) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Q3	4 oder Qn	2,5	133,54 €/Jahr
Q3	10 oder Qn	6,0	333,84 €/Jahr
Q3	16 oder Qn	10,0	534,14 €/Jahr
Q3	25 oder Qn	15,0	834,60 €/Jahr
Q3	40 oder Qn	25,0	1.335,36 €/Jahr
Q3	63 oder Qn	40,0	2.103,19 €/Jahr
Q3	100 oder Qn	60,0	3.338,40 €/Jahr“



3. In § 4 – Verbrauchsgebühr – erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 4. das Ergebnis der auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmenden Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird,
 5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung offensichtlich unzutreffend ist.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Der Zweckverband behält sich in den Fällen von Nummern 2, 4 und 5 vor, eine Ablesung des Wasserzählers durch seine Beauftragten durchzuführen (Nachkontrolle). Der Gebührenschuldner trägt die Kosten der Nachkontrolle gemäß Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG in der jeweils geltenden Fassung; im Fall von Nummer 5 gilt dies nicht, wenn das gemeldete Ergebnis der Ablesung vom wirklichen, durch Wasserzähler festgehaltenen Wasserverbrauch nicht abweicht.“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Greiz, den 17.12.2014

Grüner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden

ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Das Jobcenter Greiz informiert

Das Gesetz über die Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) legt eine jährliche Überprüfung und Fortschreibung der Regelsätze fest.

Zum 01.01.2015 erfolgt deshalb eine Erhöhung der Regelbedarfe.

Ein alleinstehender Erwachsener bekommt monatlich acht Euro mehr. Die Regelsätze für die im Haushalt lebenden Partner und Kinder (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) steigen entsprechend anteilig.

Regelbedarfsstufen im Jahr 2015 stellen sich gegenüber 2014 wie folgt dar:

Alleinstehend/Alleinerziehend	399 Euro (8 Euro mehr)	Regelbedarfsstufe 1
Paare/Bedarfsgemeinschaften	360 Euro (7 Euro mehr)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene im Haushalt anderer	320 Euro (7 Euro mehr)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	302 Euro (6 Euro mehr)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	267 Euro (6 Euro mehr)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 6 Jahre	234 Euro (5 Euro mehr)	Regelbedarfsstufe 6

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Das Jobcenter orientiert sich dabei am örtlichen Mietniveau für den einfachen Standard auf dem Wohnungsmarkt.

Bitte beachten Sie:

Die Zahlungen für die Bedarfsgemeinschaften werden ab Januar 2015 automatisch angepasst. Gesonderte Anträge diesbezüglich sind nicht erforderlich. Änderungsbescheide werden nicht erstellt. Eine Anpassung der Bescheide erfolgt mit dem nächstfolgenden Verwaltungsakt.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.